

## Umsatzsteuerpflicht bei Schönheitsoperationen

**Behandlungen und Operationen ohne medizinisch-therapeutischen Zweck sind nicht mehr umsatzsteuerbefreit.**

**Als Arzt sind Sie grundsätzlich seit vielen Jahren mit Ihren Umsätzen aus der Tätigkeit als Arzt von der Umsatzsteuer unecht befreit. Das bedeutet, dass Sie keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen müssen, andererseits aber auch kein Recht auf Vorsteuerabzug haben.**

Das Abgabenänderungsgesetz 2012 hat diese Befreiung nun eingeschränkt. Nun unterliegen der Steuerbefreiung nicht mehr „Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt“, sondern nur mehr „Umsätze aus Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Tätigkeit als Arzt“ durchgeführt werden. Diese Änderung war aufgrund europarechtlicher Vorgaben erforderlich. Unter einer Heilbehandlung sind nur solche medizinischen Eingriffe zu verstehen, die

zum Zweck

- der Diagnose,
- der Behandlung und – soweit möglich – der
- Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen durchgeführt werden.

### Ästhetisch-plastische Leistungen

Die Finanzverwaltung zählt zur Tätigkeit als Arzt auch ästhetisch-plastische Leistungen wie Operationen und Behandlungen, allerdings mit der Einschränkung, dass dafür jeweils eine medizinische Indikation vorliegen muss oder ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht. Die Beurteilung des Vorliegens dieser Voraussetzung obliegt dem behandelnden Arzt.

Ob eine Operation mit oder ohne medizinische Indikation vor-



Von Mag. Susanne Glawatsch, MEDplan  
© MEDplan

liegt, muss jeder ästhetisch tätige Arzt jedenfalls bereits nach dem ÄsthOP-Gesetz klären, um festzustellen, ob eine Operation oder Behandlung dem ÄsthOP-Gesetz unterliegt oder nicht. Die hierfür relevanten Kriterien sind im § 3 ÄsthOP-Gesetz festgelegt. Die so getroffene Beurteilung, die vom Arzt durch die Erklärung als steuerfreie Arztleistung dokumentiert wird, ist für die Finanzverwaltung bindend.

Behandlungen und Operationen ohne einen solchen medizinisch-therapeutischen Zweck, die ein Arzt seit Inkrafttreten des Abgabenänderungsgesetzes am 15. Dezember 2012 durchführt, unterliegen nicht mehr der Umsatzsteuerbefreiung. Für solche Leistungen muss der Arzt daher Umsatzsteuer in Rechnung stellen (Ausnahme: Der Arzt ist umsatzrechtlicher Kleinunternehmer mit weniger als € 30.000 Gesamtumsatz – d.h. sowohl steuerpflichtige als auch steuerbefreite Umsätze – pro Jahr).

### Tipp

Aufgrund der neuen Rechtslage empfiehlt es sich, genau zu dokumentieren, ob eine Operation und Behandlung nach dem ÄsthOP-Gesetz – und damit eine umsatzsteuerpflichtige Leistung! – vorliegt.

### Weiter umsatzsteuerpflichtige Leistungen

Auch folgende Tätigkeiten des Arztes sind umsatzsteuerpflichtig:

- Erstellung bestimmter Gutachten (z.B. ärztliche Gutachten in laufenden Gerichtsverfahren)
- schriftstellerische Tätigkeit
- Vortragstätigkeit, auch wenn der Vortrag vor Ärzten im Rahmen der Fortbildung gehalten wird
- Lieferungen von Hilfsmitteln, z.B. Kontaktlinsen, Schuheinlagen (ausgenommen Anfertigung von Zahnprothesen)
- Lieferung von Medikamenten aus einer Hausapotheke ■

*Mag. Susanne Glawatsch ist geschäftsführende Gesellschafterin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan.  
susanne.glawatsch@medplan.at*